

EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 1 | 2025

Ihr Experte

G R I B I
PARTNER

Als Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse verpflichten wir uns den höchsten Berufs- und Qualitätsgrundsätzen sowie der kontinuierlichen Weiterbildung.

Mit dem EXPERT INFO bringen wir Ihnen wichtige aktuelle Themen näher.

www.gribipartner.com



Inhalt	Seite
Rückwirkender Einkauf Säule 3a	1
Ferienrückstellungen im Handels- und Steuerrecht	2
Änderungen bei den Sozialversicherungen 2025	3
Schärfere Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse	4

Rückwirkender Einkauf Säule 3a

Künftige Möglichkeit des rückwirkenden Einkaufs in die Säule 3a

Worum es geht

Personen, die in der Schweiz tätig sind und nicht den jährlich zulässigen Beitrag in die Säule 3a leisten, haben künftig die Möglichkeit des rückwirkenden Einkaufs. Ab dem 1. Januar 2025 entstandene Beitragslücken können so rückwirkend geschlossen werden. Ein nachträglicher Einkauf ist erstmals im Jahr 2026 für das Jahr 2025 möglich.

Regelung seit 1. Januar 2025

Wer nachträglich einen Einkauf in die Säule 3a tätigen möchte, muss im Jahr des Einkaufs und im Jahr der Nachzahlung über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz verfügen. Wurden in einem früheren Jahr mangels AHV-pflichtigen Einkommens keine ordentlichen Beiträge an die Säule 3a geleistet, ist in diesem Jahr keine Beitragslücke entstanden, die nachträglich zu einem Einkauf berechtigt.

Ein rückwirkender Einkauf von Beitragsjahren setzt zudem voraus, dass im Jahr des Einkaufs der maximale ordentliche Beitrag für das laufende Jahr in die Säule 3a vollständig geleistet wird. Der rückwirkende Einkauf ist für die letzten zehn dem Einkaufsjahr vorausgehenden Jahre möglich. Pro Beitragsjahr ist nur ein nachträglicher Einkauf zulässig. Eine Beitragsjahr-Lücke kann nicht durch mehrere über die Jahre verteilte Einkäufe geschlossen werden. Es ist jedoch zulässig, mit einem Einkauf die Lücken mehrerer Beitragsjahre zu schliessen. Die Höhe des rückwirkenden Einkaufs ist beschränkt auf den sog. «kleinen Beitrag» der Säule 3a. Angenommen, der «kleine Beitrag» für die Säule 3a beträgt im Jahr 2026 z. B. CHF 7258, darf in diesem Jahr maximal dieser Betrag eingekauft werden. Der jährliche Einkauf darf trotz dieser Re-

gelung das vorhandene Einkaufspotenzial nicht überschreiten.

Einkäufe können getätigt werden, solange noch keine Altersleistungen aus den Säule-3a-Konten bezogen worden sind. Ist die einkaufswillige Person erwerbstätig, sind Einkäufe bis längstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters zulässig. Wer einen Einkauf tätigen möchte, muss bei seiner Vorsorgeeinrichtung einen schriftlichen Antrag stellen.

Steuerliche Abzugsfähigkeit

Der ordentliche Beitrag und der Einkauf sind im Jahr der Einzahlung vollumfänglich steuerlich abzugsfähig. Personen, die «kleine Beiträge» in die Säule 3a leisten, können maximal einen steuerlichen Abzug von zwei vollen Jahresbeiträgen vornehmen. Personen, die «grosse Beiträge» leisten, können steuerlich maximal einen «grossen Beitrag» und einen «kleinen Beitrag» geltend machen.

«In Kürze»

1. Einkäufe sind rückwirkend während zehn Jahren für ab 2025 entstandene Beitragslücken möglich.
2. Einkäufe sind für Erwerbstätige bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters zulässig, sofern noch keine Altersbezüge erfolgten.
3. Die Einkäufe sind im Jahr der Einzahlung vollumfänglich steuerlich abzugsfähig.

Rückstellungen für nicht bezogene Ferien

Worum es geht

In der Praxis kommt es regelmässig vor, dass Arbeitnehmende per Bilanzstichtag nicht sämtliche der ihnen zustehenden Ferientage bezogen haben. Als Folge davon erfassen Unternehmen per Bilanzstichtag in der Handelsbilanz eine Verbindlichkeit in Form einer Abgrenzung/Rückstellung für nicht bezogene Ferientage.

Nach dem Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz waren diese Ferienrückstellungen aus steuerlicher Sicht bisher kaum ein Thema. Im Kanton Genf hat die Steuerverwaltung eine Rückstellung für nicht bezogene Ferientage mit der Begründung aufgerechnet, dass diese in erster Linie zur Verringerung der Steuerbelastung gebildet worden und damit nicht geschäftsmässig begründet sei. In seinem Entscheid 9C_192/2024 vom 3. Juli 2024 hat sich das Bundesgericht erstmals zu dieser Thematik geäussert.

Handelsrecht

Gemäss Obligationenrecht ist eine Rückstellung zu erfassen, wenn ein vergangenes Ereignis in zukünftigen Geschäftsjahren einen Mittelabfluss erwarten lässt. Rückstellungen unterscheiden sich von passiven Rechnungsabgrenzungen dadurch, dass bei Rückstellungen bezüglich Zeitpunkt und/oder Höhe des erwarteten Mittelabflusses höhere Unsicherheit besteht.

Arbeitnehmende haben in der Schweiz einen gesetzlichen Anspruch auf mindestens vier Wochen Ferien pro Jahr. Aufgrund dieses Anspruchs qualifizieren nicht bezogene Ferientage per Bilanzstichtag als verpflichtendes Ereignis aus der Vergangenheit. Weiter führen diese nicht bezogenen Ferientage in der Zukunft zu einem Mittelabfluss in Form von Personalaufwand ohne entsprechende Gegen- bzw. Arbeitsleistung. Damit sind die handelsrechtlichen Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung/Abgrenzung gegeben. Das Fehlen einer Rückstellung/Abgrenzung würde den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung widersprechen.

Gewinnsteuerrecht

Im Schweizer Steuerrecht gilt das Massgeblichkeitsprinzip. Dieses besagt, dass die Handelsbilanz sowie der darin ausgewiesene Gewinn die Grundlage für die Ermittlung des steuerbaren Ergebnisses bilden. Damit sind im handelsrechtlichen Abschluss gebildete Rückstellungen auch steuerlich zulässig und anrechenbar, sofern diese geschäftsmässig begründet sind.

Einschätzung Bundesgericht

In seiner Entscheidungsfindung verweist das Bundesgericht zunächst auf das im Steuerrecht geltende Massgeblichkeitsprinzip. Als zulässig gelten generell Rückstellungen für Verpflichtungen, wenn handelsrechtlich eine Passivierungspflicht besteht. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind indessen steuerliche Korrekturen zulässig. Die Steuerbehörden sind etwa berechtigt, nicht geschäftsmässig begründete Rückstellungen zur Ermittlung des steuerbaren Gewinns aufzulösen. Die steuerpflichtige Gesellschaft legte im Verfahren keine Dokumentation der «Ferienrückstellung» vor, wonach die Arbeitnehmenden im Umfang der im Geschäftsjahr nicht bezogenen Ferien im nächsten Geschäftsjahr automatisch weniger arbeiten und es damit zu einer Produktivitätsverringerung kommen werde.

In der vorliegenden Entscheidung gab das Bundesgericht der Steuerverwaltung Genf recht. Die Richter argumentierten in sehr summarischer Weise, dass eine Rückstellung für Ferien nicht unter den steuerrechtlichen Begriff «Rückstellungen» gemäss Art. 63 DBG falle. Sie sei im vorliegenden Sachverhalt lediglich dazu geeignet, eine stille Reserve zu schaffen und den Gewinn in der Steuerperiode künstlich zu verringern. Es sei darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht und das Verwaltungsgericht Genf als Vorinstanz mangels adäquater Dokumentation seitens der Steuerpflichtigen nicht auf die Frage eingehen, ob die Steuerpflichtige aufgrund der nicht bezogenen Ferien ein Risiko zur Auszahlung (Mittelabfluss) haben könnte.

Fazit

Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen bleiben Rückstellungen/Abgrenzungen für nicht bezogene Ferientage in der handelsrechtlichen Jahresrechnung buchungspflichtig. Die steuerliche Akzeptanz ist hiervon nicht betroffen. Da hinsichtlich des Bezugs dieser Ferientage der Grad an Unsicherheit relativ tief ist, erfolgt die Bilanzierung eher als passive Rechnungsabgrenzung denn als Rückstellung.

«In Kürze»

1. Abgrenzungen/Rückstellungen für nicht bezogene Ferientage sind in der Handelsbilanz am Abschlussstichtag zu erfassen.
2. Die Bilanzierung erfolgt eher als passive Rechnungsabgrenzung denn als Rückstellung.
3. Als Rückstellung verbuchte Ferientage können von der Steuerbehörde aufgerechnet werden, falls sie im Verfahren nicht ordentlich dokumentiert werden können.
4. Inwiefern das Urteil des Bundesgerichts von den Kantonen übernommen wird, bleibt abzuwarten. In der Deutschschweiz akzeptieren – soweit bekannt – verschiedene kantonale Steuerverwaltungen Rückstellungen für nicht bezogene Ferien, z. B. die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Luzern, Thurgau oder Zürich.

Sozialversicherungen: Änderungen 2025 und Verantwortlichkeit der Arbeitgebenden

Worum es geht

Per 1. Januar 2025 gibt es einige Änderungen betreffend die Leistungen und Beiträge der Sozialversicherungen, welche nachfolgend aufgezeigt werden. Weiter wird ein Überblick über die umfangreichen Pflichten von Arbeitgebenden im Bereich der Sozialversicherungen gegeben.

Änderungen 2025

AHV-Renten und Leistungen: Die Renten und Leistungen der AHV wurden an die aktuellen Preis- und Lohnentwicklungen angepasst und entsprechend angehoben.

Mindestbeiträge Nichterwerbstätige und Selbstständigerwerbende: Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige sowie für Selbstständigerwerbende mit einem Jahreseinkommen bis CHF 10 100 beträgt neu CHF 530.

Beitragsskala: Die sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende legt die vertragliche Höchstlimite auf CHF 60 500 fest, ab welcher der maximale Beitrag von 10% geschuldet ist.

Freiwillige Versicherung: Für die freiwillige Versicherung beträgt der Mindestbeitrag nun CHF 1010, der Maximalbeitrag CHF 24 500. Das beitragsfreie Einkommen für geringfügige Löhne wurde auf CHF 2500 erhöht.

Berufliche Vorsorge: In der beruflichen Vorsorge wurden der Grenzbetrag für die Eintrittsschwelle (CHF 22 680), der minimal koordinierte Lohn (CHF 3780), der Koordinationsabzug (CHF 26 460), der obere Grenzbetrag (CHF 90 720) sowie der maximal koordinierte Lohn (CHF 64 260) erhöht.

Säule 3a: Ab 2025 liegt der Maximalbeitrag für die Einzahlung in die Säule 3a bei CHF 7258 für Erwerbstätige mit 2. Säule sowie bei CHF 36 288 (max. 20% des Erwerbseinkommens) für Erwerbstätige ohne 2. Säule.

Familienzulagen: Der Mindestansatz nach Familienzulagengesetz für die Kinderzu-

lage beträgt CHF 215 pro Monat, für die Ausbildungszulage CHF 268.

Pflichten der Arbeitgebenden

Anmeldung und Beitragszahlung: Arbeitgebende sind verpflichtet, ihr Personal bei den Sozialversicherungen anzumelden und die entsprechenden Beiträge einzuzahlen. Die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV werden periodisch mittels Akontozahlungen entrichtet und aufgrund einer voraussichtlichen Lohnsumme festgelegt.

Meldung wesentlicher Änderungen: Unterjährig müssen wesentliche Änderungen (Wechsel Arbeitskanton, längere Arbeitsunfähigkeit) der Familienausgleichskasse gemeldet werden.

Schlussabrechnung: Nach Ablauf des Beitragsjahrs wird die definitive Lohnsumme innert 30 Tagen gemeldet und es erfolgt eine Schlussabrechnung. Die Abrechnung bei der Unfallversicherung erfolgt ebenfalls innert 30 Tagen nach Ablauf des Beitragsjahrs.

Berufliche Vorsorge: Die Beiträge der beruflichen Vorsorge werden zu Beginn des Jahrs festgelegt. Unterjährige Anpassungen erfolgen nur bei Lohnschwankungen von mehr als 10% oder über CHF 10 000 und bei Pensumsanpassungen.

Auskunftspflicht: Arbeitgebende haben eine Auskunftspflicht gegenüber den Arbeitnehmenden, wenn ein Arbeitnehmender seine Stelle verliert. Bei längerer Krankheit kann eine Meldung zur Früherfassung bei der IV gemacht werden.

Information bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses müssen Arbeitgebende die Arbeitnehmenden im Rahmen der UVG und des BVG nachweislich über verschiedene Punkte informieren. Dies betrifft u.a. die Abredevorsicherung bei der UVG; die Nachdeckung im BVG und den Transfer der Freizügigkeitsleistung.

Meldung von Leistungsfällen: Tritt ein Leistungsfall ein, müssen Arbeitgebende diesen bei der Versicherung melden, sobald sie davon Kenntnis haben, und alle notwendigen Auskünfte erteilen. Wird vom Leistungsberechtigten kein Anspruch bei der EO gemacht, kann dies vom Arbeitgebenden gemacht werden. Bei Lohnfortzahlung werden die Taggelder von der UVG und der EO von den Arbeitgebenden ausbezahlt.

Arbeitssicherheit: Durch das Unfallversicherungsgesetz sind Arbeitgebende dazu verpflichtet, geeignete Massnahmen für die Arbeitssicherheit ihres Personals zu treffen, insbesondere zur Vermeidung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten.

Kontrollen: Die Einhaltung der Pflichten und Verantwortlichkeiten wird von den Sozialversicherungen regelmässig überprüft. Die AHV führt z.B. mit ihren Revisoren periodische Arbeitgeberkontrollen durch.

«In Kürze»

1. Neben den AHV-Renten wurden bei den Sozialversicherungen diverse Grenzbeträge per 2025 angehoben.
2. Arbeitgebende haben im Bereich der Sozialversicherungen Verantwortlichkeiten, die über die Beitragspflicht hinaus gehen. Ein Versäumnis kann weitreichende Folgen haben.
3. Die Einhaltung der Pflichten wird von den Sozialversicherungen regelmässig kontrolliert.

Konkursbetreibung wegen Steuerschulden – Gesetzesänderung per 1. Januar 2025

Worum es geht

Im März 2022 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses verabschiedet. Ein Konkurs wird als missbräuchlich erachtet, wenn dieser herbeigeführt oder zumindest bewusst in Kauf genommen wird, um Verpflichtungen nicht erfüllen zu müssen. Teilweise wird der missbräuchliche Konkurs gar als Geschäftsmodell betrieben: Mittels des Konkurses entledigt sich eine Gesellschaft bestehender Schulden und Verpflichtungen, wie bspw. Lohnzahlungen. Private Gläubigerinnen, aber auch die Allgemeinheit werden u. a. durch die Übernahme der ausstehenden Lohnzahlungen durch die Arbeitslosenkasse oder den Ausfall von Steuereinnahmen geschädigt. Kurze Zeit nach dem Konkurs wird eine neue Gesellschaft gegründet, die Arbeitnehmenden werden neu angestellt und Aktiven, wie Produktionsanlagen, günstig aus der Konkursmasse herausgekauft. Dies ermöglicht es der neu gegründeten Gesellschaft, die Konkurrenz zu unterbieten, und kann zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Der geschätzte volkswirtschaftliche Schaden missbräuchlicher Konkurse beläuft sich schweizweit auf einen Milliardenbetrag. Per 1. Januar 2025 sind verschiedene Massnahmen in Kraft getreten, welche solches Verhalten bekämpfen sollen. Der vorliegende Artikel beleuchtet die neue Behandlung öffentlich-rechtlicher Forderungen.

Bisherige Regelung

Schuldner, die grundsätzlich dem Konkurs unterliegen (im Handelsregister eingetragene Gesellschaften, Vereine, Stiftungen,

Einzelfirmeninhaber), wurden bisher für privatrechtliche Forderungen auf Konkurs und für öffentlich-rechtliche Forderungen auf Pfändung betrieben. Wurden öffentlich-rechtliche Forderungen, wie bspw. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder Prämien der obligatorischen Unfallversicherung, nicht bezahlt, wurden einzelne Vermögenswerte des Schuldners gepfändet und – sofern die Schuld nach wie vor nicht bezahlt wurde – verwertet. Trotz der Pfändung konnte das schuldnerische Unternehmen seinen Betrieb wie gewohnt weiterführen. Deckte der Verwertungserlös des Pfands nicht die gesamte Schuld, erhielt die Gläubigerin über den Restbetrag einen Pfändungsverlustschein. Faktisch konnte ein Unternehmen trotz mehrerer Pfändungsverlustscheine und damit geschädigter Gläubigerinnen seine Geschäftstätigkeit fortsetzen und weiterhin am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Regelung seit 1. Januar 2025

Neu unterliegen auch öffentlich-rechtliche Forderungen den allgemeinen Regeln der Konkursbetreibung. Werden öffentlich-rechtliche Forderungen nicht bezahlt, muss die Behörde die Betreibung auf Konkurs einleiten. Wird die Schuld auch innert der neu angesetzten Frist nicht getilgt und das Konkursverfahren fortgesetzt, wird über das schuldnerische Unternehmen der Konkurs eröffnet. Mit der Konkurseröffnung verliert der Schuldner die Verfügungsmacht über seine Vermögenswerte; diese liegt nun bei der Konkursverwaltung. Der Betrieb wird eingestellt, das Unternehmen tritt in Liquidation und wird als solches im

Handelsregister eingetragen. Mit Beendigung des Konkursverfahrens endet die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens. Anschliessend erfolgt die Löschung der Firma im Handelsregister, wodurch auch ihr rechtliches Dasein endet. Der Wechsel zu Betreibung auf Konkurs soll dazu führen, dass schuldnerische Unternehmen möglichst schnell aus dem Geschäftsverkehr gezogen werden können, um zu verhindern, dass sie andere Wirtschaftsteilnehmer und die Allgemeinheit weiter finanziell schädigen können.

«In Kürze»

1. Für öffentlich-rechtliche Forderungen, wie z.B. Steuerforderungen, erfolgt die Betreibung neu auf Konkurs statt, wie bisher, auf Pfändung.
2. Damit soll verhindert werden, dass Unternehmen, die öffentlich-rechtliche Forderungen nicht begleichen, weiterhin am Geschäftsverkehr teilnehmen und der Allgemeinheit sowie den übrigen Wirtschaftsteilnehmern weiteren Schaden zufügen können.
3. Diese Änderung ist Teil einer Reihe von Massnahmen zur Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

EXPERTsuisse, der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, bildet, unterstützt und vertritt seine eidg. dipl. Experten. Seit 100 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.